## Fall Nr. COMP/M.5135 - RENOLIT / EVONIK DEGUSSA / SUNCOAT

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004 ÜBER FUSIONSVERFAHREN

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE Datum: 13/06/2008

In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32008M5135

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften L-2985 Luxembourg

## KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN



Brüssel, den 13-VI-2008 SG-Greffe(2008) D/203843/203844 K(2008)2914

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN ENTSCHEIDUNG NACH ARTIKEL 6 ABSATZ 1 BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

An die anmeldenden Parteien

Betr.:

Sache Nr. COMP/M.5135 - RENOLIT / EVONIK DEGUSSA / SUNCOAT Anmeldung vom 07.05.2008 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>1</sup>

Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union C 119 vom 16.05.2008, Seite 28

Sehr geehrte Damen und/oder Herren,

1. Die Kommission erhielt am 07.05.2008 die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates, durch das die Renolit AG ('Renolit', Deutschland) die von der JM Gesellschaft für industrielle Beteiligungen mbH & Co. KGaA kontrolliert wird und die Evonik Degussa GmbH ('Evonik Degussa', Deutschland) die dem RAG Konzern angehört, im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle bei der SUNCoat GmbH ('SUNCoat', Deutschland) durch Kauf von Anteilsrechten erwerben.

Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

Renolit: Herstellung hochwertiger Kunststofffolien

<sup>1</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S.1.

- Evonik Degussa: Herstellung chemischer Produkte
- SUNCoat: Dienstleistungen im Hinblick auf hochwertige Kunststofffolien
- 2. Nach Prüfung der Anmeldung ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates und des Absatzes 5 Buchstabe a) und der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>2</sup> fällt.
- 3. Aus den Gründen, die in der Mitteilung der Kommission über das vereinfachte Verfahren dargelegt sind, hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluß für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates.

Für die Kommission (unterzeichnet)
Philip LOWE
Generaldirektor

\_

<sup>2</sup> ABl. C 56 vom 05.3.2005, S.32.